



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 30. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Antrag auf Baugenehmigung Fl. Nr. 7/1 Holzweg 4, Gemarkung Hausen

Antrag auf Baugenehmigung:

Vergrößerung der Gauben am bestehenden Einfamilienhaus und Errichtung eines Balkons sowie einer Dachterrasse auf dem bestehenden Nebengebäude

Grundstück: Fl. Nr. 7/1, Holzweg 4, Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Zusammenhang der bebauten Ortsteile im GT Hausen im sog. unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB.

Aus diesem Grund fällt dieser Antrag in das Baugenehmigungsverfahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Vergrößerung der Gauben am bestehenden Einfamilienhaus und der Errichtung eines Balkons sowie einer Dachterrasse auf dem bestehenden Nebengebäude Grundstück: Fl. Nr. 7/1, Holzweg 4, Gemarkung Hausen, in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung Fl. Nr. 1740/11, Petrinistraße 4e, Gemarkung Hausen

Antrag auf Baugenehmigung

zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Petrinistraße 4e, Fl.Nr. 1740/11, Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Geisberg“, Gemarkung und GT Hausen.

Der Bauplan enthält einige Abweichungen vom Bebauungsplan, die nur mit entsprechenden Befreiungen von dessen Festsetzungen verwirklicht werden dürfen.

Daher fällt das Bauvorhaben in das Baugenehmigungsverfahren.

Im Einzelnen kann zu diesen Befreiungstatbeständen folgendes angemerkt werden:

1. Der Bauplan sieht eine Bebauung mit einem vom Bebauungsplan mit „Haustyp A“ bezeichneten Wohnhaus mit einem Erdgeschoss plus Dachgeschoss vor.

Im Hinblick auf die Wandhöhe enthält der Bebauungsplan bei „Haustyp A“ folgende Festsetzung:

„Die zulässige Wandhöhe darf maximal 4,50 m betragen.“

Die geplante Wandhöhe beträgt jedoch 5,13 m.

Die Bauherren bzw. deren Planerin begründen diese geplante Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wie folgt:

„Um eine bessere Wohnqualität vor allem in den Kinderzimmern zu erhalten, wurde ein Knie-

stock von 1,30 m geplant, dadurch wird die Traufhöhe um 63 cm überschritten“.

Zur Information:

Die geplante Gebäudehöhe des Wohnhauses beträgt 8,36 m.

2. Der Bauplan sieht folgende Dachneigungen vor:

- beim Wohnhaus 38 Grad,
- bei der Doppelgarage jedoch ein Flachdach.

Die Dachneigung beim Wohnhaus entspricht der Festsetzung des Bebauungsplans, die beim „Haustyp A“ wie folgt lautet:

„Es ist eine Dachneigung von 30° bis 48° festgesetzt“.

Demgegenüber benötigt die geplante Ausführung der Doppelgarage mit einem Flachdach wiederum einer Befreiung von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplans, die wie folgt lautet:

„Garagen sind mit einer dem Hauptgebäude angeglichenen Dachneigung und Dacheindeckung zu erstellen.“

Die Bauherren bzw. deren Planerin begründen diese geplante Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes wie folgt:

„Zusätzlich wurde um eine kostenintensive Ausführung des Daches für den Bauherrn zu vermeiden, ein Flachdach auf die Garage geplant.“

Anmerkung:

Die Bauherren bzw. ihre Planerin haben zunächst bei der geplanten Ausführung der Doppelgarage als Grenzgarage abweichend von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung, die nur eine mittlere Wandhöhe von bis zu 3 m für derartige Grenzbebauungen oder grenznahe Bauungen zulässt, eine mittlere Wandhöhe von 3,46 m vorgesehen.

Der betroffene Nachbar hat jedoch seine möglicherweise in Aussicht gestellte Zustimmung zu einer dafür notwendigen Abstandsflächenübernahme wieder zurückgezogen, weshalb jetzt nur noch eine ohne Abstandsflächenübernahme zulässige mittlere Wandhöhe von 3 m für die Doppelgarage vorgesehen ist.

In den eingereichten (großen) Plänen ist noch die Wandhöhe von 3,46 m eingezeichnet – es wurden aber bereits (kleinere) Pläne mit der zulässigen Wandhöhe von 3 m den Antragsunterlagen als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat beigefügt.

Gemeinderat Sven Hippeli ist grundsätzlich nicht gegen den Bauantrag, er regt aber an, für Transparenz zu sorgen, um zukünftige Bauherren auf die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes hinzuweisen.

Gemeinderat Dieter Schmidt äußert sein Verständnis für die Begründung des Bauherren, ihren Kniestock des Bauvorhabens erhöhen zu wollen. Eine Erhöhung um 63 cm gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans sei allerdings in Frage zu stellen. Grundsätzlich solle sich der Rat wie auch die Antragssteller an die von eben diesem Gemeinderat erlassenen Satzungen halten. Ein Bebauungsplan sei keine willkürliche Festlegung. Abweichungen und Befreiungen solle nicht grundsätzlich, sondern unter intensiver Prüfung des Einzelfalles zugestimmt werden.

Gemeinderat Norbert Wendel stimmt dem Bauplan grundsätzlich zu und beantwortet die von Gemeinderat Dieter Schmidt gestellte Frage nach dem Erlass eines Bebauungsplan durch den Gemeinderat mit der Argumentation, dass der Bebauungsplan eine Grundlage darstellt. Die vom Ehepaar Sendner beantragten Abweichungen können gemacht werden, weil das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Petrinistraße 4e, Fl. Nr. 1740/11, Gemarkung Hausen, in der vorgelegten Form zu und erteilt damit gleichzeitig seine Zustimmung zu den beantragten Befreiungen zu den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Geisberg“ hinsichtlich der Wandhöhe des Wohnhauses sowie der Dachneigung und Dachform der Doppelgarage.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung Errichtung einer Zaunanlage mit Werbeanlagen, Fl. Nr. 1182, Brunnengasse, GT Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Diese Angelegenheit stand bereits 3-mal auf der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats:

1. Sitzung Nr. 21 vom 21. Mai 2015,
2. Sitzung Nr. 23 vom 11. Juni 2015 und
3. Sitzung Nr. 24 vom 02. Juli 2015

Zu 1 (Sitzung Nr. 21 vom 21. Mai 2015):

Antrag auf Baugenehmigung

zur Errichtung einer Zaunanlage mit Werbeanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden

Fl. Nr. 1182 (Ecke Brunnengasse/Am Sportplatz)

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

Sachverhalt:

- Lage:

Das Grundstück liegt im Außenbereich des GT Rieden im Sinn des § 35 BauGB.

- Einfriedung, Errichtung einer Zaunanlage

Rechtsgrundlage:

Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO (Bayerische Bauordnung) besagt, dass Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, verfahrensfrei sind.

Folge: Geplante Einfriedung ist genehmigungspflichtig!

Angaben des Bauherrn:

Die Einfriedung soll mit einem verzinkten Gitterzaun mit einer Höhe von 2 m durchgeführt werden. Der Zaun erstreckt sich entlang des gesamten Grundstückes, jedoch wird dieser auf der Nordseite (Gesamtlänge rund 46 m) durch 4 Einfahrten mit jeweils einer Breite von 6 m unterbrochen und jeweils durch eine Kette geschlossen.

- Werbeanlage

Die BayBO bezeichnet ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung einschließlich Automaten als Werbeanlagen. Diese unterliegen als bauliche Anlagen den Vorgaben der BayBO.

Grundsätzlich ist das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Bei bestimmten Werbeanlagen ist kein Verfahren notwendig. So bedürfen folgende Werbeanlagen weder einer Baugenehmigung noch einer Anzeige:

- Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m². Mehrere, nebeneinander angeordnete Werbeanlagen mit einer jeweiligen Ansichtsfläche von weniger als 1 m² werden zusammengesamt.
- Warenautomaten
- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen. (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich: Landwirtschaftlicher Betrieb)
- Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und nicht höher als 10 m sind.

Da die geplante Errichtung einer Werbeanlage nicht unter den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben fällt, ist auch hier eine Genehmigung erforderlich.

Angaben des Bauherrn:

Die geplante Werbeanlage soll in nordöstlicher Richtung an der Ecke des Grundstückes in Form von 3 Werbetransparenten mit 2,5 m Breite und einer Höhe von 2 m errichtet werden. Eine Gestaltungsvorlage ist dem Bauantrag nicht beigelegt. Auf telefoni-

sche Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auf den Transparenten das Firmenlogo, Firmenname sowie eine Zeichnung/Schriftzug, dass es sich um eine Installationsfirma handelt, stehen.

Abschließende Einschätzung der Verwaltung:

Das Grundstück befindet sich am Ortsrand, jedoch bereits im Außenbereich. In der näheren Umgebung befindet sich der Sportplatz, an dem Bandenwerbung betrieben wird. Da die geplante Werbeanlage das Ortsbild nicht beeinflusst, kann die Werbeanlage genehmigt werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass Herr Rath das Grundstück vor allem deshalb umzäunen möchte, dass dieses nicht mehr als Wendemöglichkeit für LKW's sowie Parkfläche für PKW benutzt werden könne. Er habe bereits mehrfach die Fläche schottern müssen.

Gemeinderat Christian Kaiser fügt hinzu, dass Herr Rath sicher einen Grund für die Umzäunung habe. Dieser Zaun sei nicht billig.

Gemeinderat Norbert Rumpel merkt an, dass vor dem Anwesen ein gemeindlicher Parkstreifen sei. Durch die Planung von 4 Einfahrten mit jeweils einer Breite von 6 m, könne man diesen Parkstreifen nicht mehr nutzen.

Gemeinderat Bruno Strobel sowie Klaus Römert unterstützen die Aussagen von Herrn Rumpel. Gemeinderat Klaus Römert führt weiter aus, dass die Gemeinde diesen Parkstreifen unterhalten müsse.

Dritter Bürgermeister Peter Weber fügt hinzu, dass nicht jedes Tor eine Einfahrt brauche. Er selbst vertrete die Auffassung, dass zwei Tore ausreichen müssen.

Gemeinderat Dieter Schmidt spricht sich für die Auflage aus, dass die Gemeinde für zwei Einfahrten zustimme. Herr Rath soll außerdem der Gemeinde eine Zeichnung zukommen lassen, wie die Werbeanlage gestaltet sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung des Zaunes mit der Anbringung von Werbeanlagen zu. Die Zustimmung ist vorbehaltlich der Änderung des Zaunes mit ausschließlich 2 Einfahrten mit einer Breite von jeweils höchstens 6 m, da sich im diesem Bereich eine gemeindliche Parkfläche befindet. Herr Rath wird gebeten eine entsprechende Zeichnung bezüglich der Gestaltung der Werbeanlage bei der Gemeinde einzureichen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12 Befangen 0

Zu 2 (Sitzung Nr. 23 vom 11. Juni 2015):

Der Vorsitzende berichtet von einem Gespräch mit dem Bauherrn bezüglich der Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Bauantrag, der in der Sitzung am 21. Mai 2015 behandelt worden ist.

Dem Bauherrn würden die vom Gemeinderat vorgeschlagenen zwei Zufahrten mit jeweils 6 m Breite zum Rangieren auf seinem Grundstück nicht reichen. Er bräuchte vielmehr zwei Zufahrten mit jeweils größeren Breite. Der zugesagte entsprechende Antrag wurde jedoch bisher noch nicht bei der Gemeinde eingereicht.

Die Entscheidung wird zurückgestellt.

Zurückgestellt

Zu 3 (Sitzung Nr. 24 vom 02. Juli 2015):

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Außenbereich des GT Rieden im Sinn des § 35 BauGB.

Zu diesem Vorhaben lag bereits in der Gemeinderatssitzung Nr. 21 am 21. Mai 2015 ein Bauantrag vor, zu dem der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung des Zaunes mit der Anbringung von Werbeanlagen zu. Die Zustimmung ist vorbehaltlich der Änderung des Zaunes mit ausschließlich 2 Einfahrten mit einer Breite von jeweils höchstens 6 m, da sich im diesem Bereich eine gemeindliche Parkfläche befindet. Herr Rath wird gebeten eine entsprechende Zeichnung bezüglich der Gestaltung der Werbeanlage bei der Gemeinde einzureichen.“

In der Gemeinderatssitzung Nr. 23 vom 11. Juni 2015 berichtete der Vorsitzende von einem Gespräch mit dem Bauherrn bezüglich der Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Bauantrag, der in der Sitzung am 21. Mai 2015 behandelt worden ist.

Ergebnis dieses Gespräches war, dass dem Bauherrn die vom Gemeinderat vorgeschlagenen zwei Zufahrten mit jeweils 6 m Breite zum Rangieren auf seinem Grundstück nicht reichen. Er bräuchte vielmehr zwei Zufahrten mit jeweils größeren Breite. Hierzu liegt jetzt der Gemeinde ein Schreiben des Bauherrn mit einer entsprechenden Planskizze vor, die zwei Einfahrten mit jeweils 9,00 m Breite vorsieht.

Der Bauherr erhält Gelegenheit, das Vorhaben zu erläutern:

Die bestehende Halle hat 3 Tore. Der Abstand zwischen Halle und öffentlicher Verkehrsfläche beträgt etwa 10 m. Diese private Fläche vor der Halle wird jedoch oft von fremden Verkehrsteilnehmern in Anspruch genommen, wie z. B. Glascontainer-Lkw, Bussen, Schleuderfahrten im Winter. Dadurch kommt es sowohl zu Beschädigungen der Fläche als auch zu Erschwernissen und Gefährdungen bei der Nutzung der Halle.

Bei nur 2 Einfahrten durch den Zaun mit jeweils 6 m Breite, wäre ein ordnungsgemäßes Anfahren der Hallentore höchstens noch Fahrzeugen bis 7,49 t Gesamtgewicht ohne Anhänger möglich.

Gemeinderat Norbert Wendel schlägt vor, Lkw-Parken vor dem Grundstück am Wochenende ordnungsrechtlich auszuschließen.

Gemeinderat Bruno Strobel erklärt, dass er 9 m breite Einfahrten an dieser Stelle für zu breit hält.

Gemeinderat Dieter Schmidt schlägt als Kompromiss 8 m breite Einfahrten vor.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 legt der Bauherr nunmehr geänderte Antragsunterlagen und einen Darstellungsentwurf der geplanten Werbeanlage vor. Zur Werbeanlage gibt er folgenden Hinweis:

„Hierbei ist geplant, dass sich in der schwarzen Fläche ggf. Darstellungen oder Werbetexte ändern.“

Für die beiden Einfahrten ist jeweils eine Breite von 9,00 m vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Errichtung eines Zaunes mit zwei jeweils 9 m breiten Einfahrten auf der Nordseite des Grundstücks sowie der Anbringung von Werbeanlagen in der vorgelegten Form auf dem Grundstück der Gemarkung Rieden Fl. Nr. 1182, Rote Marter, zu.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Stellungnahme Bebauungsplan "Weiße Marter III", Marktgemeinde Werneck, Gemeindeteil Mühlhausen

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll ein bestehendes Wohngebiet im GT Mühlhausen des Marktes Werneck um 14 Bauplätze vergrößert werden. Geplant sind ein- bis höchstens zweigeschossige Wohnhäuser mit Sattel-, Walm- oder Pultdächern, auf den Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiße Marter III“ im GT Mühlhausen des Marktes Werneck in der aktuell vorliegenden Form keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Zuschussrichtlinien der Gemeinde in Bezug auf die Förderung zum Erhalt der Sport- und Mehrzweckhallen in der Gemeinde

In seiner Sitzung am 27. Januar 2011 hat der Gemeinderat folgende Zuschussrichtlinien beschlossen:

Ohne Übernahme einer Rechtspflicht gibt sich der Gemeinderat Hausen bei Würzburg folgende Richtlinie für Bezuschussungen durch die Gemeinde

von Sanierungen der Grundsubstanz (Außensanierung)

an

Mehrzweckhallen, Sportheimen und sonstigen vereinseigenen Gebäuden der DJK Erbshausen-Sulzwiesen, der DJK-TG Hausen und der DJK Rieden sowie ihren Gesamtrechtsnachfolgern auf dem jeweiligen Sportgelände im Gemeindegebiet

- Zuschussgegenstand:

Zuschussfähig sind lediglich Außensanierungen an der Grundsubstanz der genannten Gebäude.

Zuschussfähig sind dabei also in diesem Zusammenhang ausschließlich folgende Gewerke:

- Außenhaut einschließlich - Wärmeisolierung und

- tragende Betonteile,

- Dach: - Sanierung und

- Isolierung

- einschließlich Dachrinnen,

- Außenputz einschließlich – Außen- und Wärmeisolierung,

- Fenster und Außentüren.

- Ausdrücklich nicht zuschussfähig sind z. B. folgende Gewerke:

Heizung, Lüftungsanlagen jeder Art, sanitäre Einrichtungen, Böden und Bodenbeläge.

- Zuschusshöhe:

*Bei den genannten Gewerken übernimmt die Gemeinde
20 % der nachgewiesenen Nettokosten (d. h. ohne Mehrwertsteuer)
nach genauer und vollständiger Rechnungslegung durch den Bauherrn.*

In der 27. Sitzung des Gemeinderates wurde beschlossen:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dafür, von den bisherigen Zuschussrichtlinien der Gemeinde abzuweichen und die Richtlinien in Bezug auf eine höhere Förderung zu verändern, die über die 20 % Förderung für die Außenhaut der Mehrzweckhallen hinausgehen.

In der heutigen Sitzung sollen nähere Einzelheiten für eine geplante Änderung beraten werden. Gemeinderätin Ulrike Feser gibt zu bedenken, dass es um eine Grundsanierung aufgrund des Alters der Mehrzweckhallen geht. Der derzeitige gemeindliche Zuschuss von 20 % reicht nicht aus. Sie fordert für einen so wichtigen Tagesordnungspunkt einfach mehr Zeit für eine Diskussion im Gemeinderat. Sie bittet deshalb, diesen Tagesordnungspunkt in den nicht-öffentlichen Teil zu nehmen.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut möchte nur etwas verändern, wenn es „Hand und Fuß“ hat. Sie ist auch der Auffassung, dass renoviert werden soll und bittet um Klärung, wie hoch der Zuschuss sein soll. Sie fordert, die Förderhöhe nach der derzeitigen Haushaltslage festzulegen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt die hohe Bedeutung der Mehrzweckhallen für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde dar. Er hält auch die Förderung für zu gering.

Gemeinderat Norbert Wendel teilt mit, dass es sich um freiwillige Leistungen und keine Pflichtaufgaben durch die Gemeinde handelt. Es darf keine Bevorteilung oder Benachteiligung der einzelnen Vereine geben. Er stellt die Frage: In welcher Höhe steigt die Gemeinde ein?

Dritter Bürgermeister Peter Weber erwähnt, dass jeder Gemeindeteil eine große Halle hat, und dass die Ehrenamtlichen einen sehr großen Beitrag für das Gemeinwohl leisten. Er findet eine Förderung von wenigen Tausend Euro auf jeden Fall auch für zu gering.

Gemeinderat Sven Hippeli hat eine Powerpoint-Präsentation für die Sitzung anhand der bereits durchgeführten Sanierung am DJK Sporthelm Rieden vorbereitet und stellt diese Präsentation nun anschaulich dem Gemeinderat dar. Er orientiert sich bei seiner Darstellung nicht nur an Zahlen, sondern stellt auch die Wertigkeit der Mehrzweckhallen für das gemeindliche Leben in den Gemeindeteilen in den Vordergrund. Er erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Mitglieder dieses Vereins für Familien hohe Mitgliedsbeiträge von 150,00 – 180,00 € im Jahr zahlen.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel stellt die Frage, ob nicht eine generelle Förderung von 20 % auf alle baulichen Maßnahmen an den Sporthallen sinnvoll sei.

Gemeinderat Klaus Römert hält dagegen eine Ausweitung der Förderkriterien für sinnvoll, jedoch nicht eine generelle Förderung.

Gemeinderat Norbert Wendel versteht das Anliegen der Vereine. Er gibt aber zu bedenken, dass es sich bei den Zuschüssen an die Vereine um freiwillige Leistungen und nicht um Pflichtleistungen der Gemeinde handelt. Er möchte keine Bevorteilung oder Benachteiligung einzelner Vereine. Es soll auch der Eindruck vermieden werden, dass jeder, der einen Antrag stellt, auch einen Zuschuss bekommt. Auch möchte er wissen, ob sich die Gemeinde dies leisten kann, wenn die Höhe der Zuschüsse festgelegt ist.

Dritter Bürgermeister Peter Weber lobt das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder besonders und findet es nicht in Ordnung, dass sich die Gemeinde nur so gering beteiligt.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner schließt sich den Ausführungen ihrer Vorredner an und gibt zu bedenken, wenn wir es nicht ordentlich mit den Zuschüssen machen, wird „alles den Bach runtergehen“.

zurückgestellt.

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Information zur Gestaltung des Friedhofs GT Erbshausen nach der Entfernung der Thujahecke

Am 14. Oktober 2015 hat eine Ortseinsicht durch den Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates und der Mitglieder des Gemeinderates aus dem GT Erbshausen stattgefunden. Dabei wurde angeregt, keine neue Hecke mehr zu pflanzen, sondern die Fläche zwischen den Gräbern ähnlich wie im Friedhof Hausen mit Fließ und Kies zu überdecken. Für die Randbereiche des Friedhofs an der Friedhofsmauer schlug Gemeinderat Klaus Römert vor, schmalwachsende Sträucher zu pflanzen, wie sie bereits im Friedhof Erbshausen an anderer Stelle vorhanden sind.

Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut berichtet dem Gemeinderat davon, dass schon Steine in diesen Flächen vorhanden sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Ergebnisse der 1. Besprechung des Arbeitskreises Verkehr

Gemeinderat Dieter Schmidt berichtet von den Ergebnissen des 1. Treffens des Arbeitskreises „Verkehr“ und hat diese Ergebnisse dem Gemeinderat bereits mitgeteilt. Der Arbeitskreis kommt auf den Bedarf von ca. 60 Schilder „30er Zone“. Er berichtet, dass es sinnvoll wäre, die Polizei für eine Ortsbegehung einzuladen. Die Geräte zur Anzeige der Geschwindigkeit sollten mit einem „Smile“ versehen werden und aus Kostengründen mit einem Solarmodul ausgestattet werden. Eine solche Anlage kostet ca. 2.000 €.

Gemeinderat Klaus Römert und Gemeinderätin Sieglinde Kirchner berichten von zwei Überholvorgängen im GT Erbshausen, wo Sie beide innerörtlich von anderen Autos überholt wurden. Gemeinderat Klaus Römert weist somit auf die Notwendigkeit eines schnellen Handelns des Gemeinderates hin und fordert, dass schnellstens Geschwindigkeitsmessstationen aufgestellt werden sollten.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erwähnt in diesem Zusammenhang die Ausweisung einer „30er Zone“ im Bebauungsplan „Weisse Marter III“ Marktgemeinde Werneck, Gemeindeteil Mühlhausen, im Siedlungsgebiet.

Der Arbeitskreis wird seine Arbeit fortsetzen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Information aus der Sitzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung "Obere Pleichach"

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet aus dem öffentlichen Teil der letzten Zweckverbandssitzung.

Antrag der Gemeinde Bergtheim zur Aufnahme des Ortsteiles Opferbaum:

Der Antrag der Gemeinde Bergtheim zur Aufnahme des Ortsteiles Opferbaum wurde in der Sitzung vom 3. August 2015 zurückgestellt.

Es soll laut Beschluss gewartet werden, bis eine Kostenschätzung für den Anschluss Opferbaum nach Rieden vorliegt.

Bei der nächsten Sitzung soll das Ingenieurbüro Köhl zunächst die Studie zur Anschlussprüfung des Ortsteiles Opferbaum an die Kläranlage Rieden vorstellen.

Die Gemeinden Oberpleichfeld und Unterpleichfeld sehen eine Mitgliedschaft im Verband bei einem Anschluss nach Rieden kritisch.

Vortrag der Ergebnisse der Bachelorarbeit in Bezug auf die Klärschlammverhältnisse:

Im Rahmen seines Studiums hat ein Student der Hochschule Weihenstephan eine Bachelorarbeit über die Absetzeigenschaften des Klärschlammes in der Anlage Unterpleichfeld geschrieben.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum die Absetzeigenschaften des Klärschlammes in der

Anlage Unterpleichfeld so gut sind. Der Student hatte über mehrere Wochen eine Miniatur-Versuchskläranlage betrieben, die unter den gleichen Rahmenbedingungen wie die große Anlage lief.

Am Ende der Arbeit stellte er die These auf, dass die mechanische Behandlung des Schlammes in der Anlage Auswirkungen auf die Absetzeigenschaften hat. Die Kläranlage wurde 1981 in Betrieb genommen. Das Ingenieurbüro Köhl plante zur damaligen Zeit Schneckenpumpen zur Umwälzung des Klärschlammes. Diese Schneckenpumpen arbeiten bis heute noch in der Anlage. Durch die drehende Schneckenbewegung bleiben die Schlammflocken im Klärschlamm in ihrer Struktur scheinbar besser erhalten als bei anderen Pumpenarten. Aus diesem Grund können sich die Schwebstoffe besser anhängen und der Klärschlamm erhält so seine guten Absetzeigenschaften und die Klärung funktioniert so mit einem höheren Schlammindex als in anderen Anlagen.

Untersuchung über die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden:

Der Abwasserzweckverband hat das Ingenieurbüro Auktor beauftragt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Abwasserzweckverband festzustellen.

In dem Zusammenhang hat das Büro einen Gesamtplan aller angeschlossener Orte erstellt, auf dem die an die Kläranlage Obere Pleichach angeschlossenen Bauflächen und die zukünftigen Bauflächen festgehalten sind.

So beinhaltet das Gesamtverbandsgebiet innerhalb der Baugrenzen der Flächennutzungspläne 366 ha. Davon sind 263,5 ha bebaute Fläche.

Die angeschlossenen Flächen wurden mit Einwohnerwerten beziffert, für die in Planung befindlichen Flächen wurden Einwohnerwerte aufgrund der angenommenen Nutzung zugeordnet.

Das gesamte Verbandsgebiet hatte im Jahr 2012 eine Einwohnerzahl von 7.517.

Der gesamte Teil aller ermittelten möglichen Einwohner, bezogen auf die freien Bauflächen, ergeben etwa 3.000. Somit würde sich ein Wert, bei einer vollständigen Ausschöpfung der Bauflächen von 10.500 Einwohnern ergeben.

Das Büro unterscheidet nun bei der Bewertung der Situation nach zwei Fällen.

Fall 1:

Nach Messungen auf der Kläranlage bemisst sich die Schmutzbelastung momentan mit 15.600 EW. Nach Berechnungen des Ingenieurbüros liegt die Auslastungsgrenze der Anlage bei 17.000 EW. In der Annahme, dass die Schlammwerte so beibehalten werden können, ergibt sich eine mögliche Belastungserweiterung von 1.400 EW.

Fall 2:

Wenn man die Anwendungsgrenzen und Berechnungsgrößen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft (DWA e.V.) folgt, so ist das Belebungsbecken rechnerisch gerade noch für einen Wert von 4.400 EW ausreichend. Nach den allgemeinen Regeln der Technik wäre bereits das vorhandene Becken viel zu klein und eine Erweiterung wäre nicht möglich.

zur Kenntnis genommen